

Einmalige Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung

15. April 2026 um 17:00 Uhr,

im Kurhaus, Freiheitsstraße Nr. 31 in 39012 Meran

Berichtigung

Die vorliegende Fassung des Dokuments ersetzt die am 26. März 2026 veröffentlichte Version, um einen Fehler in Abschnitt D sowie im Beschlussvorschlag zu korrigieren. Das überarbeitete Dokument ist nachfolgend vollständig angeführt, wobei die vorgenommenen Änderungen hervorgehoben sind.

Bozen, 2. April 2026

Tagesordnungspunkt 2:

Erwerb und Veräußerung eigener Aktien

für welchen die Bank diesen Bericht der Öffentlichkeit an ihrem eingetragenen Gesellschaftssitz, auf der Website www.volksbank.it und auf der Website www.emarketstorage.com zur Verfügung stellt:

ERLÄUTERNDER BERICHT DES VERWALTUNGSRATS ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 2

gemäß Artikel 73 der von der Consob erlassenen Verordnung
mit Beschluss Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 (in der geänderten und ergänzten Fassung)

Dieser Bericht ist aus dem italienischen Originaldokument übersetzt

Sehr geehrte Aktionäre,

die ordentliche Hauptversammlung wurde einberufen, um über Punkt 2 der Tagesordnung zu beschließen. Dieser Bericht (im Folgenden "**Bericht**") wurde vom Verwaltungsrat der Südtiroler Volksbank (im Folgenden "**Bank**", "**SVB**" oder "**Gesellschaft**") erstellt und legt die Gründe für den Ermächtigungsantrag dar und erläutert die Bedingungen, unter denen die Bank beabsichtigt, eine neue Ermächtigung für den Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien gemäß den Artikeln 2357 und 2357-ter des Zivilgesetzbuches zu beantragen, deren Geltungsdauer am 30. September 2026 endet. Der Bericht wurde in Übereinstimmung mit Anhang 3A der Consob-Verordnung Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 in ihrer jeweils geltenden Fassung ("**Emittentenverordnung**") verfasst.

A) Gründe für den Antrag auf Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien

Vorwort

Seit dem Jahr 2019 hat die Hauptversammlung der Bank in regelmäßigen Abständen die Ermächtigung erteilt, eigene Aktien unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie vorbehaltlich der Genehmigung der Banca d'Italia zum Zweck der Reduzierung der Eigenmittel zu erwerben.

Die vorgenannten Ermächtigungen der Hauptversammlung wurden erteilt für:

- (a) Unterstützung der Liquidität der Aktie der Bank durch entsprechende über einen Vermittler getätigte Marktgeschäfte und damit einhergehende Förderung des ordnungsgemäßen Ablaufs des Aktienhandels;
- (b) das "Wertpapierlager" einzurichten/zu unterhalten, um die im Bestand befindlichen eigenen Aktien jederzeit, ganz oder teilweise, in einer oder mehreren Tranchen und ohne zeitliche Begrenzung verkaufen, veräußern und/oder verwenden zu können, auch bevor die Menge der zu erwerbenden eigenen Aktien

erschöpft ist, und zwar auf jede Art und Weise, die zur Erreichung der verfolgten Zwecke für geeignet erachtet wird (einschließlich, als Beispiel, aber nicht beschränkt auf den Verkauf auf den sogenannten Over-the-Counter-Märkten oder außerhalb multilateraler Handelssysteme oder in Blöcken, Tausch, Einbringung, Umtausch und in jedem Fall unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften), sofern dies mit den strategischen Leitlinien der Bank in Einklang steht, im Rahmen außerordentlicher Transaktionen, einschließlich, rein beispielhaft und nicht beschränkt auf Tausch, Einbringung, Umtausch oder im Rahmen von Kapitaltransaktionen oder anderen Unternehmens- und/oder Finanztransaktionen außerordentlicher Art, wie, rein beispielhaft und nicht beschränkt auf Übernahmen, Fusionen und dergleichen oder Finanzierungs- oder Anreiztransaktionen oder andere Transaktionen, bei denen es notwendig oder angemessen ist, eigene Aktien abzutreten oder anderweitig zu veräußern (z. B. zur Bedienung von Finanzinstrumenten, die in Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Anleihen oder Optionsscheine umgetauscht werden können), sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Aktienoptionsplänen, Aktienzuteilungen oder anderen Anreizprogrammen, unabhängig davon, ob diese entgeltlich oder unentgeltlich sind, an Unternehmensvertreter, Angestellte oder Mitarbeiter der Gruppe;

(c) eigene Aktien zu den in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Marktmissbrauchsverordnung**" oder "**MAR**") vorgesehenen Zwecken zu erwerben - d.h. zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Aktienoptionsprogrammen oder anderen Zuteilungen von Aktien an Mitarbeiter und Unternehmensvertreter oder zu anderen Zwecken, die in der genannten Verordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen sind - und/oder zu den Zwecken, die in den gemäß Artikel 13 MAR zulässigen Marktpraktiken vorgesehen sind, und zwar unter den Bedingungen und in der Weise, die vom Verwaltungsrat beschlossen werden können.

Die Bank hat am 30. September 2019 das "Reglement über den Fonds zum Ankauf eigener Aktien" eingeführt, das die Verwendung des Fonds für den Kauf eigener Aktien festlegt. Am 25. Oktober 2019 wurde ein Mandatsvertrag mit dem Liquiditätsanbieter Equita SIM Spa ("**Equita**") unterzeichnet. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat *Equita* seit der Auktion vom 8. November 2019 auf dem multilateralen Handelssystem für Südtiroler VolksbankAktien („**SVB-Aktien**“), das von Vorvel Spa ("**Vorvel**") verwaltet wird, seine Tätigkeit begonnen und die zum Verkauf angebotenen SVB-Aktien mit den von der Bank über den Fonds zum Kauf eigener Aktien bereitgestellten Mitteln erworben.

Mit der Bekanntgabe auf www.emarketstorage.com und der Veröffentlichung auf www.volksbank.it wurde der Auftrag an Equita jährlich erneuert, Aktivitäten zur Unterstützung der Liquidität der SVB-Aktien auf Vorvel durchzuführen. Diese Operationen werden aus den von der Bank zur Verfügung gestellten Mitteln finanziert, wobei die Ausstattung des Rückkauffonds für eigene Aktien gemäß dem vom Verwaltungsrat genehmigten "Reglement für den Rückkauf eigener Aktien" ("**Liquidity Provider Vertrag**") verwendet wird.

Dank der guten Marktliquidität und des Erreichens eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Kauf- und Verkaufsangeboten hat die Volksbank dem Markt mitgeteilt, dass sie ab dem 1. Januar 2026 auf beiden Seiten des Handelsbuchs Handel anbieten kann.

Im Zeitraum vom 8. November 2019 bis zum 20. März 2026 (letzte verfügbare Auktion am Tag dieses Berichts) erwarb Equita 1.227.046 SVB-Aktien, die auf Vorvel zum Verkauf angeboten wurden, und verkaufte 13.898 SVB-Aktien ab dem 1. Januar 2026.

Im Laufe der Zeit ist eine Abweichung zwischen der Laufzeit der Ermächtigung durch die Hauptversammlung, der Genehmigung der Banca d'Italia zur Reduzierung der Eigenmittel und der Dauer des Vertrags mit dem *Liquidity Provider* entstanden.

Die Bank plant, ab dem Jahr 2027 die Fristen auf den 30. April jedes Jahres zu vereinheitlichen, um das Ermächtigungsverfahren zu vereinfachen und die Kommunikation mit dem Markt transparenter zu machen.

Bezüglich des Finanzierungsbedarfs hat die Bank auf Basis einer von Equita vorgenommenen Analyse einen jährlichen Bedarf in Höhe von 5 bis 7 Millionen Euro für die Durchführung der Aufgaben als *Liquiditätsanbieter* festgestellt. Angesichts möglicher Schwankungen im Handel und im Preis der SVB-Aktie hält es die Bank für angemessen, einen vorsichtigen Ansatz zu verfolgen und sich dabei auf die Obergrenze der Schätzung von 7 Millionen Euro zu stützen. Im Einklang mit diesem Ansatz wird auch erwartet, dass die Anzahl der Aktien, die für die Geschäfte des *Liquiditätsanbieters* bestimmt sind, von 100.000 auf 200.000 Aktien erhöht wird.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Ermächtigung zum Erwerb sowie die Ermächtigung zum Verkauf, zur Veräußerung und/oder zur Verwendung eigener Aktien hauptsächlich darauf abzielt, der Bank das Recht zu geben, in Übereinstimmung mit den geltenden europäischen Gesetzen und Vorschriften aus einem oder beiden der folgenden Gründe tätig zu werden:

(1) Maßnahmen zur Unterstützung der Marktliquidität

Der Verwaltungsrat hält es für angebracht, bei der Hauptversammlung eine neue Ermächtigung zu beantragen, welche die am 30. September 2026 auslaufende Ermächtigung ersetzen würde. Diese Ermächtigung würde es der Bank ermöglichen, für einen bestimmten Zeitraum SVB-Aktien über einen unabhängigen Dritten zu kaufen (und zu verkaufen), um die Liquidität der Aktie zu stützen und den reibungslosen Ablauf des Handels unter Einhaltung der geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

Erteilt die Hauptversammlung ihre Zustimmung, kann die Bank eigene Aktien erwerben. Dies dient dazu, den Handel mit der Aktie stabil und liquide zu halten, kurzfristige starke Kursschwankungen auszugleichen und damit die Interessen der Bank zu wahren.

Die Liquiditätsunterstützung erfolgt gemäß den Vorgaben der jeweils gültigen Marktpraxis Nr. 1. Im Rahmen dieser Tätigkeit werden Aktien auf dem Vorvel-Markt entweder durch Equita, einen bereits benannten Vermittler, oder einen anderen unabhängigen Vermittler (dem "**Intermediär**") erworben. Dabei werden die von der Bank bereitgestellten Mittel eingesetzt; die Bank trägt sowohl sämtliche wirtschaftlichen Ergebnisse als auch alle mit diesem Prozess verbundenen Risiken.

Es sei darauf hingewiesen, dass am Ende der Maßnahmen zur Stützung der Liquidität der Aktie die Gesamtverkäufe den Gesamtkäufen entsprechen sollten, um einen Saldo nahe Null zu gewährleisten. Folglich umfasst die von der Hauptversammlung beantragte Ermächtigung auch die Möglichkeit, über die erworbenen eigenen Aktien zu verfügen.

(2) Erhalt des sog. "Wertpapierlagers"

Zum Datum dieses Berichts hält die Bank Nr. 262.272 eigene Aktien, in Höhe von 0,52 % des Gesellschaftskapitals aus der Tätigkeit des *Liquiditätsanbieters*. Der Verwaltungsrat bestätigt die Zuteilung dieser eigenen Aktien im "Wertpapierlager", um die eigenen Aktien jederzeit, ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals und ohne zeitliche Begrenzung zu verkaufen, zu veräußern und/oder zu verwenden, sofern dies mit den strategischen Leitlinien der Gesellschaft in Einklang steht, im Rahmen der Tätigkeit zur Unterstützung der Liquidität der Aktie oder außerordentlicher Transaktionen (einschließlich, rein beispielhaft und nicht darauf beschränkt, Tausch, Einbringung, Umtausch oder im Dienste von Kapitaltransaktionen oder anderen gesellschaftsrechtlichen und/oder finanziellen Transaktionen außerordentlicher Art, wie, rein beispielhaft und nicht darauf beschränkt, Übernahmen Fusionen und dergleichen oder Finanzierungs- oder Incentive-Transaktionen) oder andere Transaktionen, bei denen es notwendig oder zweckmäßig ist, eigene Aktien abzutreten oder anderweitig zu veräußern (z. B. zur Bedienung von Finanzinstrumenten, die in Aktien, Wandelschuldverschreibungen oder Optionsscheine) sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Aktienoptionsplänen, Aktienzuteilungen oder anderen Anreizprogrammen entgeltlich oder unentgeltlich an Unternehmensvertreter, Angestellte oder Mitarbeiter der Südtiroler Volksbank oder gegebenenfalls der Südtiroler Volksbank Gruppe (die "**Gruppe**") zu übertragen oder anderweitig zu veräußern.

Es wird außerdem bestätigt, dass das "Wertpapierlager" dazu verwendet werden kann, Programme zum Erwerb eigener Aktien zu den in Artikel 5 der MAR vorgesehenen Zwecken - d.h. zur Erfüllung von Aktienoptionsprogrammen oder anderen Zuteilungen von Aktien an Mitarbeiter und Unternehmensvertreter der Gruppe oder zu anderen Zwecken, die von den jeweils geltenden Gesetzen vorgesehen sind - und/oder zu den Zwecken, die von den gemäß Artikel 13 der MAR zulässigen Marktpraktiken vorgesehen sind, gemäß den vom Verwaltungsrat beschlossenen Bedingungen und Methoden zu initiieren.

Alle zur Unterstützung der Liquidität des Wertpapiers gekauften Aktien, die nach Beendigung des Vermittlers erteilten Auftrags unverkauft bleiben, können im "Wertpapierlager" verbucht werden.

B) Höchstanzahl und Kategorie von Maßnahmen, auf die sich die Ermächtigung bezieht

Es wird vorgeschlagen, dass die Hauptversammlung den einmaligen oder mehrmaligen Kauf eigener Aktien bis zu einer Höchstmenge von 369.718 Stammaktien genehmigt, mit Ausnahme der bereits im Bestand befindlichen eigenen Aktien, und in jedem Fall, wo niedriger, bis zu der nach den geltenden Gesetzen zulässigen Höchstzahl von Aktien, in jedem Fall für einen maximalen Gegenwert von 5.250.000 € (fünfmillionenzweihundertfünfzigtausend/00) für 9 Monate.

C) Nützliche Informationen für die Beurteilung der Einhaltung von Art. 2357, Absätze 1 und 3, Zivilgesetzbuch

Gemäß Artikel 2357 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches darf der Nennwert der eigenen Aktien, die die Gesellschaft erwerben kann, nicht mehr als ein Fünftel des Gesellschaftskapitals betragen, wobei zu diesem Zweck auch die von Tochtergesellschaften gehaltenen Aktien berücksichtigt werden.

Wie bereits erwähnt: (i) zum Zeitpunkt dieses Berichts hält die Bank Nr. 262.272 eigene Aktie, was 0,52 % des Gesellschaftskapitals entspricht, die in gleicher Weise wie die eigenen Aktien, die von der Bank gemäß diesem Ermächtigungsvorschlag erworben werden, veräußert, veräußert und/oder verwendet werden können; und (ii) die Erwerbsermächtigung wird bis zu einer Höchstzahl von 369.718 Aktien beantragt, wobei die bereits im Bestand befindlichen eigenen Aktien nicht berücksichtigt werden, und in jedem Fall, wenn dieser Wert niedriger ist, bis zu der nach dem jeweils geltenden Recht zulässigen Höchstzahl von Aktien, in jedem Fall für einen maximalen Gegenwert von 5.250.000,00 (Fünf Millionen, zweihundertfünfzigtausend/00).

Gemäß Art. 2357 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches ist der Erwerb eigener Aktien im Rahmen der ausschüttungsfähigen Gewinne und der verfügbaren Rücklagen zulässig, die sich aus dem letzten ordnungsgemäß genehmigten Jahresabschluss ergeben.

Angesichts des Jahresabschlusses für das am 31. Dezember 2025 beendete Geschäftsjahr, der im Eigenkapital eine außerordentliche Rücklage von 341.289.233,01 Euro enthält, und unter der Annahme, dass die Hauptversammlung die vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Maßnahmen genehmigt, wird vorgeschlagen, den Erwerb eigener Aktien bis zu einem Höchstbetrag von 5.250.000 Euro (Fünf Millionen, zweihundertfünfzigtausend/00) zu autorisieren.

Es wird davon ausgegangen, dass der Verwaltungsrat verpflichtet ist, die Einhaltung der von Art. 2357, Absätze 1 und 3, Zivilgesetzbuch. für den Erwerb eigener Aktien bei Durchführung jedes genehmigten Erwerbs.

D) Dauer der Genehmigung

Es wird vorgeschlagen, dass die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, nach vorherigem Widerruf des bestehenden Beschlusses der Hauptversammlung vom 17. April 2025 für dessen verbleibende Geltungsdauer gemäß Art. 2357 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches für einen Zeitraum von maximal 9 (neun) Monaten ab dem Ablaufdatum (festgelegt von der Hauptversammlung vom 17. April 2025 bis zum 30. September 2026) und somit ohne Unterbrechung ab dem 29. Juli 2026 ~~1. Oktober 2026~~ erteilt wird.

Die Genehmigung zum Verkauf, zur Veräußerung und/oder zur Nutzung eigener Aktien ist ohne zeitliche Begrenzung erforderlich, da diesbezüglich keine regulatorischen Beschränkungen bestehen und die Möglichkeit besteht, auch zeitlich ein Höchstmaß an Flexibilität für den möglichen Verkauf derselben zu haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bank die oben genannten genehmigten Transaktionen ganz oder teilweise, ein- oder mehrmals und jederzeit in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen, einschließlich derjenigen der Europäischen Union, durchführen kann.

E) Mindest- und Höchstbetrag der Gegenleistung und objektive Kriterien für die Preisfestsetzung, die geeignet sind, den Mindest- und Höchstbetrag der Gegenleistung für Transaktionen zum Erwerb und/oder zur Veräußerung eigener Aktien eindeutig zu bestimmen

Die Käufe müssen vom Vermittler getätigt werden, indem er Kaufvorschläge unterbreitet, in denen ein Preis angegeben ist, der kleiner oder gleich dem theoretischen Auktionspreis oder, falls dieser noch nicht gebildet wurde, einem Preis, der nicht höher ist als der Preis der letzten Auktion.

Die Veräußerung oder sonstige Veräußerung oder Verwendung eigener Aktien im Bestand oder die aufgrund der hier vorgeschlagenen Ermächtigung erworben wurden:

- a) wenn sie auf dem Markt ausgeführt werden, müssen sie über den bereits mit den Kaufgeschäften beauftragten Vermittler und zu einem Preis pro Aktie erfolgen, der auf der Grundlage der in den geltenden Vorschriften festgelegten Kriterien und/oder auf der Grundlage der von Zeit zu Zeit anerkannten Marktpraktiken festgelegt wird oder der in jedem Fall höher oder gleich dem theoretischen Auktionspreis oder, falls noch nicht gebildet, nicht niedriger als der Preis der letzten Auktion;
- b) wenn sie im Rahmen außerordentlicher Transaktionen (einschließlich Tauschgeschäfte, Einbringungen, Umtauschgeschäfte oder die Bedienung von Kapitaltransaktionen oder anderen außerordentlichen Unternehmens- und/oder Finanztransaktionen oder Finanzierungsgeschäften) oder im Rahmen einer unentgeltlichen Zuteilung von Aktien an Aktionäre durchgeführt werden, müssen sie gemäß den vom Verwaltungsrat festzulegenden Preisgrenzen und Bedingungen erfolgen;

- c) Wenn sie im Rahmen von Aktien-Anreiz-Plänen ausgeführt werden, werden sie den Empfängern der jeweils geltenden Pläne in der Weise und zu den Bedingungen zugewiesen, die in den Regelungen dieser Pläne festgelegt sind. Die Aktien, die die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts geltenden Aktien-Anreiz-Pläne bedienen, werden den Empfängern dieser Pläne in der Weise und zu den Bedingungen zugewiesen, die in den Regelungen dieser Pläne festgelegt sind (Informationen zu den geltenden Plänen finden Sie in den gemäß Art. 84-bis gemäß der Consob-Verordnung Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 - die "Emittentenverordnung" - abrufbar auf der Website der Bank www.volksbank.it).

F) Modalitäten des Erwerbs, des Verkaufs und der Verwendung

In Bezug auf Kauf- (Verkaufs-) Geschäften werden die entsprechenden Transaktionen auf dem Vorvel-Markt gemäß den geltenden Vorschriften und Betriebsverfahren durchgeführt. Dabei ist es nicht möglich, Kauf- oder Verkaufsangebote direkt mit bereits festgelegten Handelsangeboten zum Verkauf oder Kauf abzugleichen.

Hinsichtlich der Transaktionen, die den Verkauf, die Veräußerung und/oder die Verwendung der Aktien betreffen, schlägt der Verwaltungsrat vor, dass die Ermächtigung es erlaubt, diese ein- oder mehrmals, auch vor Ausschöpfung der Menge an eigenen Aktien, die erworben werden können, auf jede Art und Weise durchzuführen, die als geeignet erachtet wird, um die verfolgten Zwecke zu erfüllen (einschließlich, rein beispielhaft und nicht beschränkt auf den Verkauf auf den so genannten Over-the-Counter-Märkten oder außerhalb von multilateralen Handelssystemen oder in Blöcken, Austausch, Einbringung, Austausch und in jedem Fall unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften).

Die Aktien, die die Aktienanreizpläne bedienen, werden in der Weise und zu den Bedingungen zugeteilt, die in den jeweils geltenden Regelungen der Pläne festgelegt sind.

G) Voraussetzungen für den Erwerb eigener Aktien

Die Aktionäre werden darüber informiert, dass für den Kauf eigener Aktien eine Genehmigung der Banca d'Italia erforderlich ist, wie es die oben genannten geltenden Vorschriften vorschreiben.

Im Hinblick auf das bevorstehende Auslaufen der laufenden Ermächtigung hat die Bank bereits bei der Banca d'Italia einen Antrag auf Reduzierung der Eigenmittel gemäß Art. 77 und 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) für den Erwerb eigener Aktien gestellt.

BESCHLUSSVORSCHLAG AN DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Aktionäre,

in Anbetracht obiger Ausführungen ersuchen wir Sie, folgenden Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 2 „**Erwerb und Veräußerung eigener Aktien**“ zuzustimmen:

Die ordentliche Hauptversammlung der Aktionäre hat den Antrag des Verwaltungsrats zum Tagesordnungspunkt 2 geprüft und

beschließt:

- die Ermächtigung gemäß und für die Zwecke der Artikel 2357 ff. des Zivilgesetzbuches, nach vorherigem Widerruf des bestehenden Beschlusses der Hauptversammlung vom 17. April 2025 für dessen verbleibende Geltungsdauer, zu erneuern innerhalb eines Zeitraums von 9 (Neun) Monaten ab dem 29.1. Oktober Juli 2026 (d.h. ohne Unterbrechung ab dem Ablaufdatum des vorangegangenen Beschlusses der Hauptversammlung vom 17. April 2025, das für den 30. September 2026 vorgesehen war), auch in mehreren Tranchen und jederzeit, eigene Aktien in einer Gesamtzahl zu erwerben, die 369.718 Aktien - zusätzlich zu den eigenen Aktien, die die Bank zu diesem Zeitpunkt bereits in ihrem Bestand hat - und in jedem Fall, wenn diese Zahl niedriger ist, bis zu der jeweils gesetzlich zulässigen Höchstzahl von Aktien, bis zu einem Höchstbetrag von 5.250.000 (Fünfmillionen, zweihundertfünfzigtausend/00) Euro, aus einem oder mehreren der folgenden Gründe, unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, einschließlich derjenigen der Europäischen Union, zu erwerben:*
 - über unabhängige Vermittler auf dem Markt tätig werden, um die Liquidität der Aktien der Bank zu unterstützen und so den reibungslosen Ablauf des Handels zu erleichtern;*
 - ein "Wertpapierlager" zu unterhalten, um die eigenen Aktien im Portfolio jederzeit, ganz oder teilweise, einmal oder mehrmals und ohne zeitliche Begrenzung zu verkaufen, zu veräußern und/oder zu verwenden, auch bevor die Menge der eigenen Aktien, die erworben werden können, erschöpft ist, und zwar auf jede Art und Weise, die zur Erreichung der verfolgten Zwecke für geeignet gehalten wird (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Verkauf auf den sogenannten*

außerbörslichen Märkten oder außerhalb von multilateralen Handelssystemen oder -blöcken, Tausch, Einbringung, Umtausch und in jedem Fall unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften), sofern dies mit den strategischen Leitlinien der Bank in Einklang steht, im Rahmen außerordentlicher Transaktionen, einschließlich, rein beispielhaft und nicht beschränkt auf, Tausch, Einbringung, Umtausch oder im Dienste von Kapitaltransaktionen oder anderen ordentlichen und außerordentlichen Unternehmens- und/oder Finanztransaktionen, wie, rein beispielhaft und nicht beschränkt auf, Übernahmen Fusionen und dergleichen oder Finanzierungs- oder Anreiztransaktionen oder andere Transaktionen, bei denen es notwendig oder zweckmäßig ist, eigene Aktien abzutreten oder anderweitig zu veräußern (z. B. zur Bedienung von Finanzinstrumenten, die in Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Anleihen oder Optionsscheine umgetauscht werden können), sowie zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Aktienoptionsplänen, Aktienzuteilungen oder anderen entgeltlichen oder unentgeltlichen Anreizprogrammen für Unternehmensvertreter, Angestellte oder Mitarbeiter der Gruppe sowie zur Erhöhung der Aktionärsbindung;

- (c) eigene Aktien zu den in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung oder MAR) vorgesehenen Zwecken zu erwerben - d.h. zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Aktienoptionsprogrammen oder sonstigen Zuteilungen von Aktien an Arbeitnehmer und Vertreter der Gesellschaft oder zu anderen Zwecken, die in der genannten Verordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen sind - und/oder zu den Zwecken, die in den gemäß Artikel 13 MAR zulässigen Marktpraktiken vorgesehen sind, wobei die eigenen Aktien, die sich im Bestand befinden oder in Ausübung dieser Ermächtigung erworben wurden, nach Wegfall der Gründe für den Erwerb für einen der anderen oben genannten Zwecke verwendet und/oder veräußert werden können;

2. Ermächtigung zur Durchführung der unter Punkt 1 genannten Käufe:

- (a) durch einen zu diesem Zweck bestellten unabhängigen Vermittler mittels Kaufangeboten, die einen Preis angeben, der den theoretischen Auktionspreis nicht übersteigt oder diesem entspricht, oder, falls er noch nicht gebildet wurde, einen Preis, der den Preis der letzten Auktion nicht übersteigt;
- (b) in jeder Form, die nach den jeweils geltenden Gesetzen und Verordnungen, einschließlich derjenigen der Europäischen Gemeinschaft, zulässig ist;

3. die Genehmigung gemäß und im Sinne von Art. 2357-ter des Zivilgesetzbuches zu erteilen, die Veräußerung oder eine andere Verfügung und/oder Nutzung, einmalig oder mehrfach und zu jedem beliebigen Zeitpunkt, ohne zeitliche Begrenzung, aller oder eines Teils der jeweils im Portfolio befindlichen eigenen Aktien, die gemäß diesem Beschluss oder früheren Beschlüssen erworben wurden, sowie der aus der Tätigkeit als Liquiditätsprovider stammenden Aktien – auch vor Abschluss der Ankäufe im maximal mit demselben Beschluss genehmigten Umfang – für alle im vorstehenden Punkt 1 genannten Zwecke, wobei festgelegt wird, dass diese Maßnahmen:

- (a) wenn sie am Markt durchgeführt werden, über den bereits für die Kaufoperationen beauftragten Vermittler und zu einem je Aktie nach den Vorgaben der anwendbaren Vorschriften und/oder unter Berücksichtigung der jeweils anerkannten Marktpraktiken festzusetzenden Preis erfolgen müssen, oder jedenfalls zu einem Preis, der gleich oder höher als der theoretische Auktionspreis ist oder, falls dieser noch nicht gebildet wurde, nicht unter dem Preis der letzten Auktion liegt;
- (b) wenn sie im Rahmen von ordentlichen und/oder außerordentlichen Transaktionen (einschließlich Tausch-, Einbringungs-, Umtausch- oder Kapitalmaßnahmen oder anderen gesellschaftlichen und/oder finanziellen Transaktionen außerordentlicher Art oder Finanzierungsoperationen) oder im Zusammenhang mit einer unentgeltlichen Zuteilung von Aktien an die Aktionäre (bzw. als Möglichkeit für die Aktionäre, eine alternative Ausschüttung zum ordentlichen Dividendenbezug zu wählen) erfolgen, müssen sie innerhalb der vom Verwaltungsrat festgelegten Preisgrenzen sowie zu den vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Bedingungen und Konditionen durchgeführt werden;
- (c) wenn sie im Rahmen von aktienbasierten Anreizsysteme durchgeführt werden, sind sie an die jeweiligen Begünstigten der jeweils geltenden Pläne nach Maßgabe und zu den Bedingungen der jeweiligen Planregelungen zuzuweisen;

4. Gemäß Artikel 2357-ter, Absatz 3 des Zivilgesetzbuches, alle notwendigen oder angemessenen Buchungen in Bezug auf die durchgeführten Transaktionen mit eigenen Aktien vorzunehmen, unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der geltenden Rechnungslegungsgrundsätze;

5. dem Verwaltungsrat die weitestgehenden Befugnisse zum Kauf und zur Veräußerung (einschließlich des Verkaufs) eigener Aktien zu erteilen und in jedem Fall den oben genannten Beschluss umzusetzen, wobei die Anforderungen der zuständigen Behörden auch in Bezug auf die Offenlegungspflichten einzuhalten sind".

Dieses Dokument ist auf der Website www.volksbank.it verfügbar und wird auf der Website <http://www.emarketstorage.com> veröffentlicht (Speicher- und Archivierungssystem, verwaltet von Teleborsa srl und genehmigt von CONSOB).

Bozen, 20. März 2026

Südtiroler Volksbank AG

Der Präsident des Verwaltungsrats

Lukas Ladurner